

10/IX. 1916

Postanweisungsverkehr zur Armee im Felde.

Vom 11. d. angefangen können Geldbeträge in der Richtung zur Armee im Felde und zur Flotte mittels gewöhnlicher Postanweisungen angewiesen werden.

Mit dem gleichen Tage wird die Annahme privater Geldbriefe an die Angehörigen der Armee im Felde und Flotte eingestellt und werden nur mehr dienstliche Geldbriefe zur Versendung zugelassen.

Private Postanweisungen zur Armee im Felde sind bis zum Betrage von 100 Kronen, dienstliche (portofrei) Postanweisungen bis zum Betrage von 1000 Kronen zugelassen.

Postlagernde, telegraphische oder durch Eilboten zuzustellende Postanweisungen, dann solche, die zu eigenen Händen oder gegen Auszahlungsbefähigung zugestellt werden sollen, sind nicht zugelassen.

Die Abfertigung von Zahlungsanweisungen des Postsparkassenamtes an die Feldpostämter zur Auszahlung ist unstatthaft.

Die privaten Postanweisungen zur Armee im Felde unterliegen den gleichen Gebühren wie Postanweisungen für das Inland.

Zu den Postanweisungen sind die Formulare des inländischen Verkehrs zu benutzen.

Der Absender hat auf der Vorderseite des Postanweisungsabschnittes den Betrag und seine Adresse und auf der Rückseite dieses Abschnittes die volle Adresse des Empfängers in der gleichen Weise wie auf der Postanweisung selbst anzusetzen.

Auf diesem Abschnitt können außerdem kurz, den Zweck der Zahlung bezeichnende Bemerkungen, wie „Nummer des Dienststückes“, „zur Rechnung vom ...“ angebracht werden. Weitere Mitteilungen sind nicht zulässig.

5. Die Post liefert dem Absender einer Postanweisung für den eingezahlten Betrag bis zur Auszahlung an den Empfangsberechtigten. Die Frist für die Reklamation wegen der Auszahlung an einen Unberechtigten beträgt sechs Monate nach dem Tage der Ausgabe. Mit Ablauf der Reklamationsfrist erlischt der Anspruch auf Entschädigung für Zahlungsausstellungen. Nach Ablauf von drei Jahren von dem auf die Eingahlung folgenden Tag an gerechnet verfallen die nicht reklamierten Postanweisungsbeträge zugunsten der Aufgabepostverwaltung.

Auf die Einstellung der Versendung privater Geldbriefe zur Armee im Felde und zur Flotte sowie auf das Erfordernis der Angabe des Empfängers auch auf der Rückseite der Postanweisungsabschnitte wird besonders aufmerksam gemacht.